

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Schutzbrief und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung an. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie alle in der Beitrittserklärung genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert?

Wir versichern die in der Teilnahmebestätigung bezeichneten elektrischen und elektronischen Geräte gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bedienungsfehler, Bodenstürze und Flüssigkeitsschäden sowie nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch bei Konstruktionsfehler, Guss- und Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung (je nach abgeschlossenem Tarif).

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Für die Gesamtdauer des Versicherungsschutzes wird ein Beitrag gemäß der vereinbarten Zahlungsweise erhoben, dessen Höhe sich nach dem von Ihnen gewählten Tarif richtet und in Ihrem Schutzbrief dokumentiert ist.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Vertragsbeginns erreicht ist. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Beitrittserklärung und den zugrundeliegenden Bedingungen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden:

- durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren
- Witterungseinflüsse
- die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Bedingungen für den Schutzbrief.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die in der Beitrittserklärung enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir in der Beitrittserklärung oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher, uns eventuelle Änderungen mitzuteilen.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Schadenfalles folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an.
- Erstellen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie uns mit der Schadenermittlung und -regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Erstellen Sie bei Eigentumsdelikten unverzüglich eine polizeiliche Anzeige und lassen ggf. die SIM Karte Ihres Mobiltelefons sperren.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate und endet stillschweigend.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört auch das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Vertragsinformationen

1. Versicherer

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln
Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Frank W. Keuper
Sitz der Gesellschaft Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

2. Weitere Ansprechpartner

Die AXA hat die Schutzbrief24 GmbH (Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft Hamm – Handelsregister Hamm HR B Nr. 2006) mit der Verwaltung Ihres Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Beitragseinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen etc.) unter dem zwischen AXA Versicherung AG und der Schutzbrief24 GmbH bestehenden Gruppenversicherungsvertrag beauftragt.

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an die Schutzbrief24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm, Telefon: 01805 – 24 42 63*, Telefax: 01805 – 329 123*
ServiceHotline weltweit: +49 – 2381 – 96 92 19 952,
E-Mail: info@schutzbrief24.de
*14 Cent/Min. je Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz pro angefangener Minute; höchstens 42 Cent/Min. je Anruf aus dem Mobilfunknetz

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners / Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Ziffer 1 dieser Vertragsinformation genannt, die der Schutzbrief24 GmbH unter Ziffer 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung (in der Lebens-, Rechtsschutz- und der Krankenversicherung jedoch nur der Betrieb der Rückversicherung); b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ihrer Beitrittserklärung zu dem zwischen der Schutzbrief24 GmbH und der AXA Versicherung AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Beitrittserklärung genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungsteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein: 19 %.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und / oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinaus gehen, entstehen für Sie Gebühren, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zurzeit 2,- Euro), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 6,- Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den Ihrem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Für einen Anruf bei der Schutzbrief24-ServiceHotline: 01805 – 24 42 63 aus dem dt. Festnetz werden 14 Cent je angefangener Minute berechnet; abweichende Preise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind möglich. (Ab 01.03.2010 höchstens 42 Cent/Min. je Anruf aus dem Mobilfunknetz)

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den Versicherungsbedingungen und in Ziffer 3 des Produktinformationsblattes.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Mit Annahme Ihrer Beitrittserklärung werden Sie versicherte Person des Schutzbrief24-Gruppenversicherungsvertrages. Ihre Beitrittserklärung wird angenommen durch Übersendung und Zugang des Schutzbriefs (Versicherungsinformation). Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich im Übrigen aus der Beitrittserklärung sowie den Versicherungsbedingungen. Eine Frist, während der Sie an Ihre Beitrittserklärung gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Schutzbrief24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm

12. Laufzeit

Die Laufzeit Ihres Schutzbriefes ergibt sich aus der Beitrittserklärung sowie den Versicherungsbedingungen.

13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zur versicherten Person zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Versicherungsschutz liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den Versicherungsbedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Alle Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes und diese Vertragsinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Auch die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit Ihres Versicherungsschutzes findet auf Deutsch statt.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit Entscheidungen über Ihren Versicherungsschutz nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann zu kontaktieren:

„Versicherungsombudsmann e.V.“

Postfach 080632, 10006 Berlin,

Telefon: 01804 - 22 44 24*, Telefax: 01804 - 22 44 25*

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 50.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei.

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

*20 ct. je Anruf oder Fax aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind möglich.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie mit Entscheidungen Ihres Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie außerdem die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind **ausschließlich** schriftlich an die **Schutzbrief24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm** zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an Schutzbrief24:

Hotline 01805 – 24 42 63 *

(Montag bis Freitag | 8.30h – 18.00h)

(* 0,14 Cent/min je Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz, für Anrufe aus dem Mobilfunknetz höchstens 42 Cent/min)

Versicherungsnehmer:

Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4133, 59037 Hamm (kurz SB24)

Versicherter:

Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen Schutzbrief erworben hat.

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (kurz AXA)

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Schutzbrief benannte neue Mobilfunkgerät des privaten Gebrauchs.
2. Nicht versicherbar sind Ausstattungsgeräte und Geräte, die bei Antragseingang bei Schutzbrief24 älter als 90 Tage sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Erwerbs des Erstbesitzers.
3. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämien werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:
 - a) Bedienungsfehler;
 - b) Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2c);
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - d) Sabotage, Vandalismus;
2. Versicherungsschutz besteht bei:
 - a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen nicht einsehbaren Kofferraum eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
 - b) Raub oder Plünderung
3. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
2. Schäden:
 - a) durch Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
 - b) durch Diebstahl;
 - c) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
 - d) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
 - e) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
 - f) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - g) an Leuchtmitteln und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
 - h) für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 1d);
 - i) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes.
3. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. SB24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich SB24 zu. Ein eigener Anspruch des Versicherten gegen AXA auf Zahlung oder Leistung der Ersatzleistung besteht nicht.
2. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.

3. Bei Abhandenkommen des Gerätes durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte (ggf. auch eines Gebrauchtgerätes) durch SB24.

4. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

5. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist im ersten Versicherungsjahr der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes, maximal jedoch die im Schutzbrief dokumentierte Deckungssumme (125€). Der Zeitwert reduziert sich im zweiten Versicherungsjahr um 20%.

6. Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme (125€), leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme. § 75 VVG findet keine Anwendung.

7. Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

§ 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung gilt weltweit.
2. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Schutzbrief ist ausschließlich der Wohnort des Versicherten in Deutschland.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt am Mittag des Tages, der im Schutzbrief als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird, sofern der Versicherte den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an SB24 zahlt. Er endet am Mittag des Tages, der im Schutzbrief als Versicherungsablauf ausgewiesen wird.
2. Die Vertragsdauer beträgt 24 Monate und endet stillschweigend.
3. Im Totalschadenfall oder bei Schadenfällen gemäß § 2 Ziff. 2 erlischt die Versicherung. In diesen Fällen steht dem Versicherer die Prämie für die gesamte Versicherungsperiode zu.

§ 9 Beitrag und Beitragsanpassung

1. Die Zahlung des Beitrages ist, so im Schutzbrief nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens möglich.

§ 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Schutzbriefes zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Schutzbrief angegebenen Versicherungsbeginn.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- oder Einmalbeitrag nach Erhalt des Schutzbriefes und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
3. Konnte der fällige Erst- oder Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherten von SB24 nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherte nach schriftlicher Aufforderung durch SB24 die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erst- oder Einmalbetrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.
4. Zahlt der Versicherte die erste Prämie nicht rechtzeitig sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Schutzbrief auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherte die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Zahlt der Versicherte den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann SB24 vom Schutzbrief zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem im Schutzbrief oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 10 Ziffer 3 entsprechend.
3. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherte ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. SB24 ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.
4. SB24 kann den Versicherten bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn SB24 je Vertrag die rückständige Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen, Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht, aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

5. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. SB24 kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Schutzbrief ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherte mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherte bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

7. Hat SB24 gekündigt und zahlt der Versicherte nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Schutzbrief fort. Für Versicherungsfälle die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 12 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Schutzbrief gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei SB24).

2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Geräteauswechsels an SB24. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändert sich dadurch nicht. Falls der Schutzbrief bereits in Anspruch genommen wurde, behält sich SB24 vor, eine Aufwandsentschädigung geltend zu machen.

3. Wird ein versichertes Gerät vom Versicherten veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich der SB24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schaden zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 14 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung SB24 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 15 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an die Schutzbrief24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm zu richten.

2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift SB24 nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

§ 17 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

3. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.